

Bundessozialgericht

Az. 3 RK 17/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. Aug. 1968

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: -

beigetragen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. August 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen ,	
Bundessozialrichter	F e y	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Bremen vom 1. November 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit vom 4. August 1963 bis zum 31. Januar 1964, in der er von der beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) wegen der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen Übergangsgeld bezog, nach § 183 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) keine Beiträge an die beklagte Handwerker-Krankenkasse (HKK) zu entrichten hatte.

Der Kläger, der vom 4. August 1963 an nach Bookholzberg zu einem Umschulungslehrgang einberufen wurde, war bis zum 27. Juli 1963 Pflichtmitglied der Beklagten. Ab 28. Juli 1963 hatte er sich als freiwilliges Mitglied bei der Beklagten gemeldet. Ein Anspruch auf Krankengeld bestand nicht (§ 215 Abs. 2 RVO in Verbindung mit der Satzung der Beklagten).

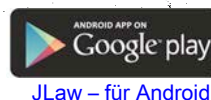
Gegen die Beitragsforderung der Beklagten legte er erfolglos Widerspruch ein. Die Klage wies das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 29. Oktober 1965 ab. Auch die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil vom 1. November 1966). Das Landesozialgericht (LSG) vertrat die Auffassung, der Kläger könne sein Klagebegehren nicht auf § 183 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbs. RVO stützen. Hiernach sei Voraussetzung, daß nicht nur Übergangsgeld gezahlt werde, sondern daß auch ein Anspruch auf Krankengeld entfallen sei; das ergebe sich sowohl aus einer wörtlichen Interpretation des § 183 Abs. 6 als auch aus dessen Sinn und Zweck im Gesamtgefüge des § 183 RVO. Diese Auffassung erscheine auch im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen dem Krankenversicherungsträger, dem Rentenversicherungsträger und dem Versicherten folgerichtig. Es wäre nicht verständlich, wenn der Krankenversicherungsträger dadurch Lasten zu tragen habe, daß er einem frei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

willig Versicherten Leistungen - wenn auch nicht ein Krankengeld - zukommen lassen müsse, ohne gleichzeitig eine Gegenleistung in Form von Beiträgen zu erhalten.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung ausgeführt, die Ablösung der Pflichtversicherung durch eine freiwillige Versicherung beruhe nicht auf dem freien Willen und Entschluß des Klägers, sondern sei bedingt durch die Umschulungsmaßnahmen der LVA. Der Versicherte wäre im erheblichen Maße benachteiligt, wenn der Träger der Rentenversicherung auf den Antrag auf Gewährung von Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente hin zwar Erwerbs- und Berufsunfähigkeit bejahe, aber zuvor eine Maßnahme der Rehabilitation unter Gewährung von Übergangsgeld durchführe. Die Auffassung des LSG führe auch in dem Falle zu einem wenig befriedigenden Ergebnis, in dem die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Bezuges von Übergangsgeld fortfalle; denn dann müsse sich der Versicherte freiwillig weiterversichern, wenn er den Schutz der Krankenversicherung aufrechterhalten wolle; aber weder der Träger der Rentenversicherung noch die Kasse stellten bezüglich der Arbeitsunfähigkeit jemals Erhebungen an, der Rentenversicherungsträger deshalb nicht, weil es ihn finanziell nicht interessiere, die Krankenkasse nicht, weil sie solche Fälle personalmäßig nicht unter Kontrolle halten könne.

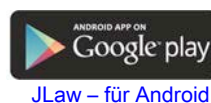
Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten idF des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1963, des Urteils des SG Bremen vom 29. Oktober 1965 sowie der angefochtenen Entscheidung festzustellen; daß er in der Zeit vom 4. August 1963 bis 31. Januar 1964 - unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zur Beklagten - nicht verpflichtet war, Beiträge zu entrichten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die beige-ladene LVÄ hat sich der Begründung und dem Antrag des Klägers angeschlossen.

Die beklagte HKK hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Sie meint, ihre Auffassung werde auch durch die Materialien zu § 183 Abs. 6 RVO gestützt. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 27. August 1965 (Breithaupt 1966, 107) vertritt sie die Auffassung, daß ein Rentenbewerber während des Bezuges von Übergangsgeld einem Rentenempfänger nicht gleichgestellt werden könne.

II

Die Revision ist nicht begründet.

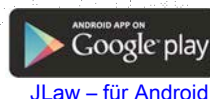
Nach § 183 Abs. 6 RVO entfällt der Anspruch auf Krankengeld, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten; Beiträge sind nicht zu entrichten. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob sich die Worte "für diese Zeit" nur auf die Tatsache der Gewährung von Übergangsgeld bezieht oder ob weitere Voraussetzung dafür ist, daß der Anspruch auf Krankengeld entfällt; mit anderen Worten: ob die Gewährung von Übergangsgeld schlechthin die Mitgliedschaft erhält und die Beitragsfreiheit begründet oder ob die Anwendung des § 183 Abs. 6 RVO außerdem voraussetzt, daß wegen der Gewährung von Übergangsgeld der Krankengeldanspruch entfällt. Eine den Wortlaut allein berücksichtigende Auslegung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis.

Wie der Senat (BSG 22, 112, 113 f) bereits ausgeführt hat, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte (vgl. BT-Drucks. Nr. III/2748) sowie dem Sinn und Zweck des Leistungsver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



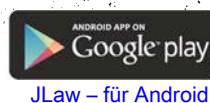
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

besserungsgesetzes, daß während des Gesetzgebungsverfahrens im Vordergrund eine Entlastung der Träger der Krankenversicherung stand. Deswegen sollte auch der nach § 1239 Satz 4 RVO (§ 16 Satz 4 AVG) vorgesehene Ersatzanspruch des Trägers der Rentenversicherung gegen den Träger der Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Andererseits sollten den Versicherten die mit dem Krankengeldbezug verbundenen Vergünstigungen - Erhaltung der Mitgliedschaft: § 311 RVO idF des Verbesserungserlasses vom 2. November 1943 (AN 84); Beitragsfreiheit: § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO idF des genannten Verbesserungserlasses - erhalten bleiben. Wäre die Ersatzverpflichtung des Krankenversicherungsträgers gegenüber dem Rentenversicherungsträger durch § 183 Abs. 6 RVO nicht beseitigt worden, so hätte es einer Vorschrift über die Beitragsfreiheit, wie sie jetzt in § 183 Abs. 6 Satz 2 letzter Halbsatz RVO aufgenommen worden ist, nicht bedurft. Da nun die Ersatzverpflichtung des Krankenversicherungsträgers aufgehoben wurde, mußte - weil § 383 Abs. 1 wegen des entfallenen Krankengeldanspruchs nicht mehr angewendet werden konnte - eine neue Vorschrift eingeführt werden, die in diesen Fällen zu dem gleichen Ergebnis, nämlich zur Beitragsfreiheit, führt. Daraus folgt, daß die Bemerkung in der 161. Sitzung des Bundestages, die Einführung des 2. Halbsatzes "Beiträge sind nicht zu entrichten" diene der Klarstellung, durchaus zutreffend war. Klargestellt werden sollte nämlich, daß die Lücke, die sich durch die Nichtanwendung des § 383 RVO ergab, in dem vorgenannten Sinn auszufüllen sei.

Hinzu kommt, daß die mitgliedschaftserhaltende Wirkung des § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO nur eintreten kann, wenn überhaupt eine Mitgliedschaft bei Beginn des Übergangsgeldbezuges bestanden hat; denn sonst könnte die Mitgliedschaft nicht erhalten bleiben. Andererseits wird § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO nur wirksam, wenn die Mitgliedschaft sonst enden würde, also nicht in denjenigen Fällen, in denen - wie hier - bereits vor Beginn des Übergangsgeldbezuges eine freiwillige Versicherung bestand, die vom Wegfall eines Anspruchs auf



- 6 -

Krankengeld gar nicht berührt werden kann. Mithin verlangt § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO für seine Anwendung die gleichen Voraussetzungen wie sie nach § 311 idF des Reichsarbeitsministererlasses vom 2. November 1943 (AN aaO) erforderlich sind, nämlich, daß bis zum Beginn des Übergangsgeldbezuges ein Anspruch auf Krankengeld dem Grunde nach bestanden hat (vgl. Teschner, WzS 1962, 43 f).

Voraussetzung für die beitragsfreie Mitgliedschaft ist deshalb nicht lediglich die Gewährung von Übergangsgeld; § 183 Abs. 6 Satz 2, zweiter Halbs. RVO setzt außerdem voraus, daß wegen der Gewährung von Übergangsgeld ein Krankengeldanspruch entfällt. Da der Kläger aber bei Beginn des Übergangsgeldes keinen Anspruch auf Krankengeld hatte, entstand auch nicht die beitragsfreie Mitgliedschaft. Die Vorinstanzen haben aus diesem Grunde zu Recht eine Beitragspflicht des Klägers bei der HKK bejaht (gleicher Auffassung sind Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand Mai 1961, 396 p; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand April 1968, Teil II Anm. 10 zu § 183 RVO, 17/362-5; Specke, WzS 1966, 257, 260, 261; Gschwendtner, KV 1965, 164; Figge, Die Beiträge 1964, 140; Scheuer, Sozialversicherung 1962, 203, 208; Rahm, Die Beiträge 1964, 108 ff; a.A. zunächst LSG Schleswig-Holstein, ZfS 1964, 109 ff, das die entgegenstehende Auffassung jedoch in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1967 - L 2 Kr 18,66 - aufgegeben hat; wie hier auch LSG Hamburg, Breithaupt 1965, 805; Donné in BKK 1961 Sp. 460, 466; SG Düsseldorf, Ersatzkasse 1968, 370; nur auf die Tatsache der Gewährung des Übergangsgeldes abstellend: Siebeck/Töns, Neues Leistungsrecht in der Krankenversicherung, S. 240; Schmatz/Fischwasser, Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall, S. 211, jedoch ohne Begründung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

Der Hinweis der Revision auf den Entwurf eines Krankenversicherungsneuregelungsgesetzes vermag die hier getroffene Auslegung nicht zu beeinflussen. Eine Formulierung des Entwurfs, die noch nicht Gesetz geworden ist, kann nicht zur Interpretation eines anders lautenden und noch gütenden Gesetzestextes herangezogen werden (BSG 20, 135, 139).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

